

Anfrage in der Sitzung des Hauptausschusses vom 21.09.2017

„Herr Hallay fragt nach, ob der Zebrastreifen in der Bernhard-von-Galen-Straße während der Bauphase nicht in den Kreuzungsbereich Schüppenstraße verlegt werden könne.“

Antwort des FB 50 (16.11.2017)

Nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) dürfen Fußgängerüberwege (FGÜ) nicht im Verlauf eines gemeinsamen Fuß- und Radweges (Verkehrszeichen 240 StVO) angelegt werden. Daher ist beispielsweise auch der FGÜ auf der Münsterstraße am Übergang vom Süd- auf den Schützenwall versetzt angelegt worden. Dieses passiert also aus Gründen der Verkehrssicherheit. Der FGÜ auf der Bernhard-von-Galen-Straße ist aus den gleichen Gründen versetzt angebracht worden. Seit der Freigabe der Schüppenstraße und des Marktplatzes für den Radfahrer wird dieser Knoten verstärkt auch durch den Radverkehr genutzt. Insbesondere Schüler nutzen morgens diesen Knoten mit dem Rad. Da der Radverkehr auch in der übrigen Fußgängerzone morgens bis 8.30 Uhr erlaubt ist, dient dieser Bereich als Radwegeverbindung aus südlicher und westlicher Richtung in Richtung Schulzentrum usw.

Festgestellt wurde nun auch seitens des Ordnungsamts, dass der FGÜ kaum genutzt wird. Das hat sicherlich damit zu tun, dass der Kraftverkehr mit 10 km/h über die Bernhard-von-Galen-Straße und weiter über die Süringstraße geführt wird und dass auch das Verkehrsaufkommen eher als gering einzustufen ist. Der Fußgänger hat daher auf der gesamten Strecke ausreichende Zeitfenster, um sicher die Straße queren zu können.

Dennoch dient der vorhandene FGÜ weiterhin als beruhigendes Element und sollte daher während der restlichen Bauzeit in der Bernhard-von-Galen-Straße weiterhin erhalten bleiben.